

Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl
Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf
Tel.: (0 26 33) 42 320, Fax: (0 26 33) 45 600
email: gemeinde@woellersdorf-steinabrueckl.gv.at

Neues Hundehaltegesetz - Information

Sehr geehrte Hundehalterin!
Sehr geehrter Hundehalter!

Inhalt des Gesetzes

Das am 29. Jänner 2010 in Kraft getretene Hundehaltegesetz übernimmt die bisher im Polizeistrafgesetz enthaltenen Bestimmungen über die allgemeinen Anforderungen für das Halten bzw. das Führen von Hunden. So muss jeder Hundehalter/Hundehalterin die dafür erforderliche Eignung aufweisen und den Hund in einer Weise führen und verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Zusätzlich dazu wurden **Regelungen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** sowie für auffällige Hunde in das Gesetz aufgenommen.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Nach derzeitiger Rechtslage zählen dazu Hunde nachfolgender Rassen (auch Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden): **Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu.**

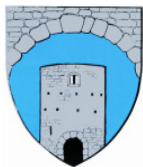
Auffällige Hunde

Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder ohne dazu provoziert worden zu sein, oder 2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

Anzeige der Hundehaltung

Das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich **unter Anschluss folgender Nachweise** anzuzeigen:



Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf

Tel.: (0 26 33) 42 320, Fax: (0 26 33) 45 600

email: gemeinde@woellersdorf-steinabrueckl.gv.at

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Über die erforderliche Sachkunde verfügen - gemäß Tierhaltungsverordnung des Bundes - „Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen“ (Quelle: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 384. Verordnung – Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung).

Übergangsbestimmung

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen oder mehrere solcher Hunde halten, haben binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anzeige an die Gemeinde unter Anschluss der zuvor angeführten, erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Die Vorlage des Nachweises der erforderlichen Sachkunde ist nicht notwendig, wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist.

Hinweis: Die Gemeinde kann lt. § 6 NÖ Hundehaltegesetz einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes untersagen, wenn eine entsprechende Anzeige unter Anschluss der erforderlichen Nachweise nicht erfolgt.

Gesetzestext und weitere Auskünfte

Der genaue Gesetzeswortlaut kann im Internet im öffentlich zugänglichen Rechtsinformationssystem des Bundes

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010011/LRNI_2010011.html

eingesehen werden.

Für weitergehende, insbesondere rechtliche Fragen zu diesem Thema steht Ihnen die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, Frau Derflinger, Frau Cykel oder Frau Straub unter Tel. 02633/42320 gerne zur Verfügung.